

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hagelstadt (BGS-EWS)

vom 17.10.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hagelstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Hagelstadt, Gailsbach und Langenerling einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 und 3 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,58 Euro |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | 18,50 Euro |

§ 7 Beitragsabschlag

Bei reiner Schmutzwasserableitung wird nur der Geschoßflächenbeitrag erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Erfolgt die Herstellung und Anschaffung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS im Rahmen der Verlegung der Hauptleitung ist der Aufwand, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal mit 818,07 Euro pro Schacht (auch Vakuumschächte) zu erstatten. Abs. 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.
- 3) Die Pauschalerstattung nach Absatz 2 gilt beim Vakuumsystem für den Vakuumschacht mit (bis zu 1 Meter) der Anschlußleitung auf Privatgrund vom öffentlichen Kanal her und die technisch notwendig mit herzustellenden (bis zu 2 Meter) Anschlußleitungen vom Vakuumschacht in Richtung Grundstücksentwässerungsanlage. Die Pauschalerstattung nach Absatz 1 gilt beim Trenn- bzw. Mischsystem der Freispiegelentwässerung für den Kontrollschacht inklusive der (bis zu 1 Meter) Anschlußleitung auf Privatgrund vom öffentlichen Kanal her. Sonstige Wunsch- oder Sonderleistungen (wie z.B. Zweit- oder Vorhalteschächte, Überlängen auf Privatgrund, überfahrbare Vakuumschächte anstatt begehbare Version) sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.
- 5) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 10a) und Schmutzwassergebühren (§ 11). Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 11) erhoben.

§ 10 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluß (Q_N) oder dem Dauerdurchfluß (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- / Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß (Q_N)

bis 2,5 m ³ /h	51,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	65,00 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	85,00 Euro/Jahr
über 10,0 m ³ /h	205,00 Euro/Jahr

3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß (Q_3)

bis 4 m ³ /h	51,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 Euro/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	85,00 Euro/Jahr
über 16,0 m ³ /h	205,00 Euro/Jahr

§ 11 Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Dabei bemißt sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Schmutzwassergebühr). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemißt sich im Grundsatz nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Niederschlagswassergebühr).

Die Gebühr beträgt für

a) den Schmutzwasseranteil 2,93 €/m³

b) den Niederschlagswasseranteil 0,10 €/m² und Jahr

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der zu Wohnzwecken genutzten Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 03. Dezember gehaltene Viehzahl. Den Nachweis der Viehzahl hat der Gebührenpflichtige zu erbringen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. der Wasserverbrauch nach Aufforderung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd oder durch die Gemeinde nicht fristgerecht mitgeteilt wird, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- 4) Der Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflußbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). Der Gebietsabflußbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, daß die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt .
- 5) Der Gebietsabflußbeiwert beträgt 0,2 (aufgelockerte Einzelhausbebauung), 0,4 (Einzelhausbebauung, Reihenhausbebauung, Dorfgebiete), 0,5 (dichtere Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung, Großbebauung), 0,7 (Mischbebauung) und 0,9 (Kerngebiet, Gewerbegebiet). Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflußbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflußbeiwertkarte 2004, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflußbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet, so wird der Gebührensatz für die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- 6) Die Vermutung des Absatz 4 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder 400 m² kleiner ist als die nach Absatz 4 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche oder überhaupt kein Niederschlagswasser eingeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Abrechnungsjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, daß der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Oktober des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Abrechnungsjahres entsteht, zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.
- 7) Zur tatsächlich bebauten und befestigten Fläche nach Absatz 6 zählen nicht Flächen von denen Niederschlagswasser in Eigengewinnungsanlagen eingeleitet wird oder abfließt, aus

denen Wasser entnommen wird, für das nach Absatz 2 Schmutzwassergebühren erhoben werden.

- 8) Bei Pauschalabzug von Wassereinheiten im Falle des Absatzes 2 werden als Mindestwassermenge für jede im benutzungspflichtigen Anwesen wohnende Person jährlich 36 cbm berechnet.
- 9) Als im Anwesen wohnende Personen im Sinne des Absatzes 8 bzw. Einwohner im Sinne des Absatzes 2 gelten die dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am 30. Juni des jeweiligen Abrechnungszeitraumes gemeldeten Personen.

§ 12 Gebührenabschläge

Im Bereich der reinen Schmutzwasserkanalisation wird die Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- 2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.01., 01.04. und 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Jahresabrechnung wird zusammen mit der Vorauszahlung zum 01.01. jeden Jahres eingehoben und wird mit der vorgeannten Vorauszahlung fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2011 außer Kraft.
- 3) Die §§ 10 – 15 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Hagelstadt, den 17.10.2013

Haimerl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den _____

.....